# Inserate.

Bedingungen, welche die Regierung von Brafilien den freiwilligen Ginwanderern, die sich auf den Regierungstolonien niederlaffen wollen, bewilligt.

1

Die Kolonisten werben als freiwillige und ohne irgend eine Schulbpflicht ber Regierung gegenüber betrachtet.

9

Den Einwanderern daher, sobald sie in Rio be Janeiro ankommen, steht es gänzlich frei, irgend eine Bestimmung zu nehmen und sich, wie cs-ihnen beliebt, auf ihre eigenen Kosten ohne das geringste hindernis von Seite ber Regierung zu etabliren, aber auch ohne Anspruch auf Unterstüzungen und gelölichen Beistand ober auf irgend welche der unten bezeichneten Bergunstigungen von Seite derzselben.

3.

Diejenigen aber, welche binnen 24 Stunden am Bord ber Schiffe, die sie hierher geführt haben, erklaren, nach irgend einer der Regierungskolonien gehen zu wollen, indem sie Lander kaufen, um sich auf benfelben als kleine Eigenthumer niederzulassen, werden folgende Bergunstigungen genießen:

§. 1. Sie werben in der Herberge auf ber Infel Bom Jesus aufgenommen und dort unentgelblich, auf Kosten der Regierung, ernährt und in ihren Krankbeiten gepstegt, bis sie sich nach der Provinz und Kolonie, die sie zu ihrer Anstiedelung gewählt haben, begeben können.

Diefenigen aber, bie nicht nach ben Kolonien gehen wollen, konnen, wenn fie es munichen, auch in ber Berberge auf ber Infel aufgenommen werben, muffen

aber ihre Untoften felbit tragen.

Die Regierungskolonien, die zu der Berfügung ber Kolonisten gestellt werden, von denen es sich in dieser Bedingung handelt, sind diesenigen, die in den Brovinzen von Espirito Santo, Minas Geraes, St. Catharina und Parana etablirt sind.

§. 2. Sie werben auch nach irgend einer ber ermahnten Kolonien sammt ihrem Gepate mit möglichst geringem Aufenthalt unentgelblich transportirt.

S. 3. Nach ihrer Ankunft in Rio de Janeiro und wahrend sie sich am Bord ober auf der Insel Bom Jesus aufhalten, um das Dampsboot, welches sie nach ihrer anderwärtigen Bestimmung führen soll, zu erwarten, ist es ihnen gestattet, sich mit ihren diplomatischen Agenten und den Konsuln ihrer Nationen, so wie auch mit andern Bersonen in Verbindung zu sezen.

Die Zentralkolonisationsgesellschaft wird ihnen die Mittel, die sie gu ihrer Bersugung hat, um die Ginwanderer von der Insel nach der Stadt und vice-versa

an ben gu biefem Zwefe bezeichneten Tagen gu fuhren, verschaffen.

Außer ben Tagen und in Stunden, die nicht bazu bezeichnet find, konnen fie indessen auf ihre eigenen Kosten nach ber Stadt kommen, wann und wie sie wollen.

- S. 4. Auf ber Rolonie, wozu fie fich bestimmen, werben fie aufgenommen und vorläufig behauset, mahrend fie fich auf ihren respettiven Grundftufen noch nicht eingerichtet haben.
- 3. 5. Als Berkauf werden fie ein Grundstüf von 125000 Quabratbragas \*). ober bie Salfte biefer Oberflache, wenn fie es vorziehen, fur 3 Reaes (Reis \*\*) bie Quabratbraga, auf 6 Jahre Bahlungefrift erhalten; ber Raufpreis muß in 4 gleichen Terminen, von bem zweiten Jahre ihrer Anfiebelung an gerechnet, bezahlt werden.

Die mehr als 18 Jahre gablenden Cobne haben bas Recht auf gleiche Grundftute unter benfelben Bedingungen, wenn bie Oberhaupter ber Familien, ju benen

fie gehören, barum anhalten.

- S. 6. Die Grundftute, nachbem fie gemeffen und bezeichnet, mit einem vorläufigen Saufe von hinreichender Große für eine Familie und mit einer Oberflache von 1000 Quadratbraças ausgerotteten Waldes versehen sind, werden ben Ginwanderern abgeliefert.
- S. 7. Als Borichuß empfangen sie die nothwendigern Aferwerfzeuge, die Samen fur ihre erften Pflanzungen, fo wie auch bie Rahrung mahrend 6 Monaten, wenn fie feine Mittel jum Lebensunterhalt haben, und wenn es auf ber Rolonie an öffentlicher ober Privatarbeit mangelt, mit welcher fie fich beschäftigen fonnten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Es wird ausbrutlich ertfatt, daß ber Borfchuß ber täglichen Gelbunterstüguns gen ober Lebensmittel am Ende ber 6 Monate ober felbst fruher, sobalb die Ginwanderer bie nothigen Mittel haben, um folchen Beiftanbes zu entbehren, ober wenn fie fich nicht mit ber Bebauung ber ihnen angewiesenen Canber beschäftigen,

ganglich aufhört.

Die Rolonisten fonnen am Enbe bes zweiten Jahres Burger werben, und find vom Militarbienste frei, ausgenommen von bem ber Burgergarbe in ber Gemeinbe, bem 17. Artikel bes Geseges vom 18. September 1850 gemäß.

Rio de Janeiro, am 23. November 1861.

Drittes Direktorium der Kanalei des Akerbaues. des Sandels und der öffentlichen Arbeiten des Raiferthums Brafilien.

Note. Diefe, auf einer Mittheilung ber f. brafilianischen Gesandtschaft in ber Schweiz beruhende. Bekanntmachung hat jum Zwek, Die Schweizer gegen Die Rachtheile irriger Angaben gu fichern.

#### Ausschreibung.

Die Stelle eines Ueberfegers aus bem Italienifchen ift, in Folge nachgesuchter Entlaffung, bei ber Bunbestanglei erledigt und wird hiemit gur freien Bewerbung

\*\*) Rach bem neuesten, übrigens veranberlichen Wechfelfurs find 375 Reis -

1 Fr. Papiergelb (leichte Währung) ober 1 Rp. = 33/, Reae8.

<sup>\*)</sup> Nach Baumann find 125000 brafilianische Quabratbraças 185344.0875 schweizerische Quabratflafter ober 162 Jucharten und 5692 Quabratflafter neues Cchweizermaß.

ausgeschrieben. Der Gehalt ift vorläufig auf Fr. 2000 festgesezt. Bewerber, welche mit ben brei Landessprachen vertraut sein muffen \*), haben ihre Unmelbungen mit Studien- und Leumundszeugniffen bis zum 15. Juni b. J. ber Bundeskanzlei einzugeben. Gine Prüfung ber Bewerber wird vorbehalten.

Bern, ben 20. Mai 1862.

Die fchweig. Bundestanglei.

\*) Die Renntniß auch ber englischen Sprache wurde ben Borzug bedingen.

## Dekanntmachung.

Jufolge Beschlusses bes britischen Parlaments vom 3. b. M. sinb im Einfuhrzolltarif für Wein folgende Abanderungen eingetreten und mit bem 4. April in Wirksamkeit geset worden:

Wein jeder Gattung bis auf 25 Grad Geift 1 f. per Gallone.

Weine, Die von 26 bis 4. Grad halten, 2 , 6 Bence per Gallone.

Weine, bie über 42 Grab halten, sind einer Zufchlaggebuhr von 3 Bence für jeben weitern Grab Geift unterworfen.

Die bisherigen Bollanfage maren folgende :

bis auf 15 Grab 1 f. per Gallone.

, , 26 , 1 , 6 Bence per Gallone.

" , 40 , 2 , — " , " , " , Beine in Flaschen 2 , — " , " , "

Bern, ben 12. April 1862.

Das fchweiz. Sandels: und Bolldepartement.

## Bekanntmachung.

Bufolge einer Mittheilung bes schweizerischen Konfuls in Melbourne find feit bem 17. Januar b. 3. verschiedene Abanderungen im Einfuhrzolltarif der Kolonie Bictoria (Auftralien) eingetreten, worunter folgende hervorzuheben find, welche mehr oder weniger auch schweizerische Aussuhrprodukte berühren:

Bundesblatt. Jahrg. XIV. Bo. II.

37

Weniger als 25 Gallons geistige Getrante in einem Jag und 8 80 Tabak ober Cigarren per Kiste burfen nicht eingeführt werben. Die Eingangs-Registrirgebuhr per Kiste ober Colis ift 3 Bence.

Munge, Mag- und Gewichtsfuß wie in England.

Bern. ben 26. Mara 1862.

Das fchweiz. Sandels: und Bolldepartement.

#### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber mussen ihren Anmelbungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Kalle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort beutlich angeben.)

- 1) Kommis auf bem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbefolbung Fr. 2000. Anmelbung bis zum 15 Juni 1862 bei ber Kreisposibirektion St. Gallen.
- 2) Bureaubiener auf bem hauptpostbureau Bern. Jahresbefolbung Fr. 840. Anmelbung bis jum 5. Juni 1862 bei ber Kreispostbireftion Bern.
- 1) Telegraphist in Sitten, mit Verpflichtung zu permanentem Tagbienst und Vertragung ber Depeschen. Jahresbefoldung Fr. 1650 nebst Fr. 450 und Depeschenprovision für Aushi fe. Anmelbung bis 7. Juni d. J. bei ber Telegrapheninspestion Lausanne.
- 2) Telegraphist auf bem Telegraphenbureau Bivis. Jahresbefolbung Fr. 900. Anmelbung bis zum 7. Juni 1862 bei ber Telegrapheninspektion Lausanne.
- 3) Brieftrager für ben Stadtbegirf Bern. Jahresbefolbung Fr. 900. Ansmelbung bis jum 6. Juni 1862 bei ber Kreispostbireftion Bern.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

## Jnserate.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1862

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 25

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 30.05.1862

Date Data

Seite 477-480

Page Pagina

Ref. No 10 003 721

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.